

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Gemeinde Wustermark am 25.02.2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Gemeinde Wustermark für die Wahlbezirke 01 bis 10 der Gemeinde Wustermark wird **in der Zeit vom 05. Februar 2018 bis 12. Februar 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgeramtes

Montags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr sowie
Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark (1. OG), Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05. Februar 2018 bis 12. Februar 2018 im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark (1. OG), Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Gemeinde Wustermark bis spätestens zum **04. Februar 2018** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Eine wahlberechtigte Person, für die ein Wahlschein für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Gemeinde Wustermark ausgestellt ist, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlgebietes (Gemeinde Wustermark) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Gemeinde Wustermark erhält auf Antrag:

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

a) wenn sie nachweist, dass sie, ohne ihr Verschulden, die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum 13. Februar 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum 12. Februar 2018) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Gemeinde Wustermark nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 25. Februar 2018, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

Wahlscheine für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Gemeinde Wustermark können von wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen **bis zum 23. Februar 2018, 18 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch **den Tag der Geburt** der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (25. Februar 2018) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen, einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis 15 Uhr am Wahltag (25. Februar 2018) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Gemeinde Wustermark erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

einen amtlichen weißen Stimmzettel (auf der Rückseite Hinweise zur Briefwahl),

einen amtlichen **GELBEN** Stimmzettelumschlag sowie

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **GRÜNEN** Wahlbriefumschlag und

ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Gemeinde Wustermark durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Wahlbehörde einen **WEIßEN** amtlichen **Stimmzettel** (Rückseite mit Hinweisen bedruckt), einen **GELBEN** amtlichen **Stimmzettelumschlag** sowie einen **GRÜNEN** amtlichen **Wahlbriefumschlag** beschaffen.

Der GRÜNE Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen gelben Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s in der Gemeinde Wustermark ist so rechtzeitig bei der, auf dem grünen Wahlbriefumschlag, angegebenen Stelle abzugeben oder zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (25. Februar 2018) bis 18.00 Uhr eingeht. Der grüne Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die grünen Wahlbriefe werden bei postalischem Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten hat, ist für die **Stichwahl** von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Wustermark, 23.01.2018

gez.
Schreiber
- Die Wahlbehörde -